

831 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage**

Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und den Europäischen Gemeinschaften über die vorläufige Weiteranwendung von mit 31. Dezember 1985 außer Kraft tretenden Abkommen und Vereinbarungen zwischen Österreich und Portugal bzw. Spanien

Europäische Gemeinschaften

Herr Botschafter,

Bezugnehmend auf den Beitritt Portugals und Spaniens zu den Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Jänner 1986 sowie die aus diesem Anlaß geführten Verhandlungen über Übergangsprotokolle zu den Freihandelsabkommen zwischen Österreich einerseits und den Europäischen Gemeinschaften und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits, beehre ich mich, um für den Fall vorzusorgen, daß die diesbezüglichen Verhandlungen nicht rechtzeitig abgeschlossen werden, vorzuschlagen, für den Zeitraum zwischen dem 1. Jänner 1986 und dem 28. Feber 1986 die mit 31. Dezember 1985 außer Kraft tretenden Abkommen und Vereinbarungen zwischen Österreich einerseits und Portugal bzw. Spanien andererseits unbeschadet der beiderseitigen Rechtsstandpunkte und Verhandlungspositionen vorläufig weiter anzuwenden, insbesondere was den Warenkreis und die auf diesen Warenkreis anzuwendenden materiellen und formellen Ursprungsregeln betrifft.

Sollte die österreichische Seite diesem Vorschlag zustimmen, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwortnote ein Abkommen zwischen Österreich und den Europäischen Gemeinschaften darstellt, das, vorbehaltlich der Erfüllung der verfassungsmäßigen Voraussetzungen auf österreichischer Seite, am 1. Jänner 1986 in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Joseph Weyland

Gianluigi Giola

S. E.
Herrn Botschafter Manfred Scheich
Leiter der österreichischen Verhandlungsdelegation
Av. des Klauwaerts 35—36
1050 Bruxelles

Österreichische Mission
bei den
Europäischen Gemeinschaften
Der Leiter der österreichischen Verhandlungsdelegation

Herr Delegationsleiter!

Ich bestätige den Erhalt Ihres heutigen Schreibens mit nachstehendem Inhalt:

„Herr Botschafter!“

Bezugnehmend auf den Beitritt Portugals und Spaniens zu den Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Jänner 1986 sowie die aus diesem Anlaß geführten Verhandlungen über Übergangsprotokolle zu den Freihandelsabkommen zwischen Österreich einerseits und den Europäischen Gemeinschaften und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits, beehre ich mich, um für den Fall vorzusorgen, daß die diesbezüglichen Verhandlungen nicht rechtzeitig abgeschlossen werden, vorzuschlagen, für den Zeitraum zwischen dem 1. Jänner 1986 und dem 28. Feber 1986 die mit 31. Dezember 1985 außer Kraft tretenden Abkommen und Vereinbarungen zwischen Österreich einerseits und Portugal bzw. Spanien andererseits unbeschadet der beiderseitigen Rechtsstandpunkte und Verhandlungspositionen vorläufig weiter anzuwenden, insbesondere was den Warenkreis und die auf diesen Warenkreis anzuwendenden materiellen und formellen Ursprungsregeln betrifft.

Sollte die österreichische Seite diesem Vorschlag zustimmen, beehre ich mich vorzuschlagen, daß

2

831 der Beilagen

diese Note und Ihre bestätigende Antwortnote ein Abkommen zwischen Österreich und den Europäischen Gemeinschaften darstellen, das, vorbehaltlich der Erfüllung der verfassungsmäßigen Voraussetzungen auf österreichischer Seite, am 1. Jänner in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.“

Ich beehre mich, Ihnen die österreichische Zustimmung zum Inhalt Ihres Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Delegationsleiter, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Manfred Scheich
Botschafter

An den
Leiter der Delegation der
Europäischen Gemeinschaften
200, rue de la Loi
1049 Brüssel

Erläuterungen

Der vorliegende Notenwechsel hat gesetzändernden Charakter. Er hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Im Hinblick auf die Bestimmungen der vom Notenwechsel erfaßten Vereinbarungen und Abkommen, welche die Vertragsstaaten zur einseitigen Abänderung des jeweiligen Übereinkommens ermächtigen, ist der Notenwechsel verfassungsändernd und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 und Abs. 3 B-VG.

Österreich und die übrigen EFTA-Länder vertreten die Auffassung, daß gemäß den Freihandelsabkommen mit den Gemeinschaften der Rechtsgrundsatz der automatischen Anwendung dieser Abkommen auf neue Mitglieder der EG völkerrechtlich verbindlich ist. Spanien und Portugal haben daher mit ihrem Beitritt zur EG per 1. Jänner 1986 auch die Rechte und Pflichten aus den Freihandelsabkommen zu übernehmen. Da die Gemeinschaft jedoch in den Beitrittsverhandlungen mit Spanien und Portugal ein schrittweises Eintreten dieser Länder in ihr Integrationssystem vorgesehen und dafür eine Übergangsperiode mit einer Anzahl Übergangsregelungen vereinbart hat, sind Österreich und die übrigen EFTA-Länder grundsätzlich bereit, die von der Gemeinschaft mit Spanien und Portugal ausgehandelten Übergangsregelungen unter Beachtung des Prinzips der Gleichbehandlung und Reziprozität zu akzeptieren.

Zwischen Österreich und der EG-Kommission fanden bisher zwei Verhandlungsrunden zur Vereinbarung der entsprechenden Zusatzprotokolle für die Übergangszeit statt (7. November und 21. November 1985). Die Forderung Spaniens an die EFTA-Staaten nach einseitiger voller Zollfreiheit bereits am 1. Jänner 1986 ohne reziproke spanische Leistung für die EFTA-Staaten verhinderte jedoch bis jetzt eine Einigung.

Da das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (BGBl.

Nr. 100/1960) von Portugal sowie das Übereinkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien (BGBl. Nr. 245/1980) und das Abkommen zwischen der Republik Österreich und Spanien betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen samt Briefwechsel und Anhängen (BGBl. Nr. 246/1980) von Spanien mit Wirkung vom 31. Dezember 1985 gekündigt wurden, die Verhandlungen über die Zusatzprotokolle zu den Freihandelsabkommen aber bis dahin noch nicht abgeschlossen sein dürften, erscheint es geboten, den handelsrechtlichen Status quo im Verhältnis zu Portugal und Spanien für die Zeit vom 1. Jänner bis 28. Feber 1986 fortzuschreiben. Dadurch würde eine unbehinderte Fortsetzung des Handelsaustausches zwischen Österreich und diesen beiden Staaten ermöglicht, ohne die Verhandlungsposition Österreichs hinsichtlich der Zusatzprotokolle zu beeinträchtigen.

Für die erwähnte Interimslösung wurde die Form eines Notenwechsels gewählt. Durch den genannten Notenwechsel werden nachstehend genannte Staatsverträge, die anderenfalls mit 31. Dezember 1985 außer Kraft treten würden, für weitere zwei Monate (vom 1. Jänner 1986 bis 23. Feber 1986) weiter angewendet werden.

a) Vereinbarungen zwischen Österreich und Portugal:

Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (BGBl. Nr. 100/1960, vom 16. Mai 1960)

b) Vereinbarungen zwischen Österreich und Spanien:

Übereinkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien samt Anhängen (BGBl. Nr. 245/1980, vom 25. Juni 1980)

Abkommen zwischen der Republik Österreich und Spanien betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen samt Briefwechsel und Anhängen (BGBl. Nr. 246/1980 vom 25. Juni 1980).